



**Richtlinien zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit im
Landkreis Forchheim durch
den Kreisjugendring Forchheim**



Inhaltsverzeichnis

1.	Förderübersicht.....	3
2.	Präambel.....	4
3.	Allgemeine Fördergrundsätze.....	4
3.1.	Antragsberechtigung	4
3.2.	Form der Antragsstellung.....	4
3.3.	Förderungsfähige Kosten	4
3.4.	Teilnehmer/-innen	5
3.5.	Antragsfrist	5
3.6.	Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch	5
3.7.	Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse.....	5
3.8.	Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht	6
4.	Förderbereiche.....	6
4.1.	Jahreszuschuss.....	7
4.1.1.	Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene.....	7
4.1.2.	Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit.....	8
4.2.	Förderung von Freizeitmaßnahmen.....	10
4.3.	Förderung der Jugendbildung.....	12
4.4.	Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen	15
4.5.	Förderung von Aktionen und Maßnahmen zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt.....	16
4.6.	Förderung von Geräten.....	18
5.	Inkrafttreten.....	20
	Impressum	20

1. Förderübersicht – Kreisjugendring Forchheim (Nur zur schnellen Orientierung – ersetzt nicht die Förderrichtlinien)

Förderbereich	Zuwendungsempfänger	Förderungsvoraussetzungen	Umfang der Förderung	Verfahren	Höhe der Förderung
4.1.1. Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene Seite 6	Jugendverbände, die auf Landkreisebene vertreten sind und mind. drei Ortsgruppen haben.	Jugendverbände, die auf Landkreisebene ein Gremium zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben haben.	Förderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung nur im Zeitraum vom 15. März bis 1. Mai des lfd. Jahres.	80 % der förderungsfähigen Kosten, Höchstzuschuss pro Antragsteller/pro Jahr.
4.1.2. Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit Seite 8	Vereine, Kirchengemeinden, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen, Jugendtreffs	Zuschuss für die Gruppenarbeit (mind. 14-tägig). Mitglied muss seit 01.01. lfd. Jahr beim KJR Forchheim gemeldet sein.	Pauschale pro Mitglied der Kinder- und Jugendgruppe bis zum vollendeten 18. Lj., für Juleica-Inhaber/-innen doppelte Pauschale, Erhöhung möglich.	Antragstellung nur im Zeitraum vom 15. März bis 1. Mai des lfd. Jahres.	Es gilt der jeweils für das Haushaltsjahr gültige Haushaltsansatz
4.2. Förderung von Freizeitmaßnahmen Seite 8	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	mind. 1 Übernachtung, Teilnehmer/-innen mind. 6 und nicht älter als 26 Jahre.	Förderungsfähige und nichtförderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Durchführung der Freizeit.	Tagessätze, Betreuer/-innen mit Juleica doppelter Tagessatz, Höchstzuschuss nach Dauer der Freizeit.
4.3. Förderung der Jugendbildung Seite 10	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	Teilnehmer/-innen mind. 9 und nicht älter als 26 Jahre, Angebote der außerschulischen Jugendbildung.	Förderungsfähige und nichtförderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Durchführung der Jugendbildung. Bericht mit zeitlichem Ablauf erforderlich.	Tagessätze, Betreuer/-innen und Referenten/-innen mit Juleica doppelter Tagessatz, Höchstzuschuss pro Maßnahme.
4.4. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen Seite 13	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) Betreuer/-innen des KJR	Die Ausbildungsveranstaltungen berechtigen zur Erlangung (=Erstausstellung) der Juleica. Die Förderung von Fortbildungen ist nur mit gültiger Juleica möglich.	Pauschale Förderung nach Erstausstellung der Juleica. Bei Fortbildungen: Fahrtkosten und Teilnahmegebühren werden gefördert.	Nach Erstausstellung der Juleica: der Antrag wird vom KJR versendet. Nach Fortbildungen: Antragstellung bis 6 Wochen nach Abschluss der Fortbildung.	Pauschale bei Erstausstellung der Juleica: 40,00 €. Fortbildungen: 50% der Selbstkosten, Höchstzuschuss pro Person/pro Jahr.
4.5. Förderung von Aktionen und Maßnahmen zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt Seite 14	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	Beschreibung von möglichen Maßnahmen unter Punkt 2. Gegenstand der Förderung.	Anschaffungskosten, Förderungsfähige und nichtförderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Anschaffung des Projektmaterials und Abschluss der Maßnahme.	Pauschale Förderung, Höchstzuschuss pro Antragsteller/pro Jahr
4.6. Förderung von Geräten Seite 16	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	Beschreibung von möglichen Anschaffungen unter Punkt 2. Gegenstand der Förderung.	Anschaffungskosten, Förderungsfähige und nichtförderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Anschaffung der Geräte.	Pauschale Förderung je nach Mitglied, Höchstzuschuss pro Antragsteller/pro Jahr. Förderzeitraum 16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres.

2. Präambel

Diese Zuschussrichtlinien wurden von der Vollversammlung am 17.11.2015 beschlossen. Die „Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene“ wurde in der Vollversammlung am 19.04.2016 ergänzt. Die Anpassung von Bezeichnungen für Jugendorganisationen nach der BJR-Satzungsreform 2017, Erläuterungen zum besseren Verständnis von Bezeichnungen wie Teilnehmer/-innen sowie Änderungen in der Förderung wurden in der Vollversammlung am 28.11.2018 beschlossen. In der Vollversammlung am 13.10.2020 wurden Änderungen bei der Antragstellung und der Auszahlung der Förderbeträge in den Antragsarten 4.2 bis 4.6 beschlossen. Dementsprechend wurden auch die allgemeinen Fördergrundsätze unter 3.7 angepasst. Am 23.11.2021 wurde in der Vollversammlung eine Erhöhung der Höchstbeträge bei der Förderung von Freizeitmaßnahmen unter Punkt 4.2.5 beschlossen. In der Vollversammlung am 27.11.2024 wurden redaktionelle (Änderungen von Bezeichnungen bzw. Änderungen der Schreibweise) sowie inhaltliche Änderungen beschlossen, die vom eingesetzten Arbeitskreis „Zuschüsse“ vorgeschlagen wurden. Die aktualisierten Zuschussrichtlinien wurden mit zwei Änderungsanträgen angenommen und treten ab 01.01.2025 in Kraft.

3. Allgemeine Fördergrundsätze:

3.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR Forchheim: Maßnahmen, die von Bundes- Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

Mitgliedsorganisationen (Jugendorganisationen) sind Jugendverbände und Jugendgruppen, die im Landkreis Forchheim vertreten sind. Jugendverbände haben mindestens eine Gruppe (Verein, Kirchengemeinde), die im Landkreis Forchheim aktiv ist. Jugendverbände sind auf Kreis- und Landesebene organisiert. Jugendgruppen sind örtliche Jugendinitiativen, Jugendtreffs die sich lokal engagieren und nur einmalig in Bayern vertreten sind.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

3.2. Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR Forchheim zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

3.3. Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (die Höhe des KM-Geldes richtet sich jeweils nach dem aktuell gültigen Bayerischen Reisekostengesetz BayRKG).
- Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder – amtliche)
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.), Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Förderungsfähige Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Nichtförderungsfähige Kosten sind:

- Alkohol, Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Liquids sowie generell berauschende Mittel

- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

3.4. Teilnehmer/-innen

Teilnehmer/-innen sind Kinder und Jugendliche (6 Jahre bis einschließlich 26 Jahre), Betreuer/-innen (Jugendleiter/-innen) und Referenten.

Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche)

Gefördert werden vorrangig Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) aus dem Landkreis Forchheim. Bei Maßnahmen bei denen weniger als 80% der Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) aus dem Landkreis Forchheim kommen, werden lediglich diese anteilig gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl (Kinder und Jugendliche) bleibt in diesem Fall unberücksichtigt. Gefördert werden Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre.

Teilnehmer/-innen (ehrenamtliche Betreuer/-innen/Jugendleiter-innen)

Ehrenamtliche Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Ehrenamtliche Betreuer/-innen die über eine gültige Juleica verfügen (Jugendleiter/-innen), werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert. Ehrenamtliche Betreuer/-innen sind für die Durchführung der Maßnahme zuständig. Ein/-e ehrenamtliche/-r Betreuer/-in kann bei einer mehrtägigen Jugendbildung auch Referent/-in sein. Eine Doppelförderung pro Tag ist nicht möglich.

Teilnehmer/-innen (Referenten/-innen):

Referenten/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Referenten/-innen bringen eine themenbezogene Fachleistung ein, die als Programmkosten anerkannt werden. Ein/-e Referent/-in kann bei einer mehrtägigen Jugendbildung auch ehrenamtliche/-r Betreuer/-in sein. Eine Doppelförderung pro Tag ist nicht möglich.

3.5. Antragsfrist

Die Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme beim KJR Forchheim eingehen (KJR Eingangsstempel oder KJR E-Mail-Empfangsdatum). Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist; d.h. grundsätzlich finden später vorgelegte Anträge keine Berücksichtigung mehr. Der Antrag gilt als unzulässig und wird nicht bearbeitet, Widerspruch ist nicht möglich.

Der Jahreszuschuss wird nur einmal im Jahr ausbezahlt. Das Antragsformular wird auf der KJR-Homepage bereitgestellt. Der Antrag auf Jahreszuschuss muss bis zum 1. Mai des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingehen. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet, Widerspruch ist nicht möglich.

3.6. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des KJR Forchheim bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbetrages bewilligt (= Defizitförderung). Eigenmittel des Antragsstellers gelten nicht als Einnahmen. Zuschüsse werden nur nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt. Abweichungen von den in den Richtlinien genannten Beträgen sind je nach Haushaltslage durch Beschluss des KJR Vorstandes möglich. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. **Zuschüsse unter 20,00 € werden nicht gewährt. Die Förderhöchstgrenzen sind zu beachten. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.**

3.7. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller werden die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Forchheim schriftlich mit Begründung innerhalb vier Wochen nach Ausstellung des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. (Schriftlich bedeutet: Der Widerspruch muss mit einer handschriftlichen Unterschrift versehen sein und im Original per Post, oder durch persönliche Abgabe, fristgerecht beim KJR Forchheim eingehen). Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Der KJR

Forchheim bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts nur für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahme ist der Jahreszuschuss mit einem Förderzeitraum vom 2. Mai des letzten Jahres bis 1. Mai des laufenden Jahres.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto. Ausnahme ist eine direkte Förderung des/der Jugendleiters/-in bei der „Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen“. Nach dem Erhalt des Zuschussbescheids ist der Zahlungsempfänger verpflichtet zu überprüfen, ob ein Zahlungseingang gemäß dem Zuschussbescheid erfolgt ist; Abweichungen sind umgehend dem Jugendbüro mitzuteilen.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

3.8. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des KJR Forchheim nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR Forchheim umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung zurück zu zahlen.

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Die geltenden Prinzipien der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel sind dabei zu berücksichtigen. Sorgfältiger Umgang bedeutet sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln bzw. die Begrenzung der Ausgaben auf den unbedingt notwendigen Umfang. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des Bewilligungsbescheids.

Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, sowie des KJR ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

4. Förderbereiche:

Folgende Zuschussbereiche werden gefördert:

- 4.1 Jahreszuschuss
- 4.1.1 Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene
- 4.1.2 Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 4.2 Förderung von Freizeitmaßnahmen
- 4.3 Förderung der Jugendbildung
- 4.4 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen
- 4.5 Förderung von Aktionen/Maßnahmen zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt
- 4.6 Förderung von Geräten

4.1. Jahreszuschuss

4.1.1. Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendverbände, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendverbände in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Kreisjugendring mit zu arbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim auf Landkreisebene vertretenen Jugendverbände. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, das zumindest aus drei verschiedenen Ortsgruppen gebildet wird. Der antragstellende Jugendverband soll sich aktiv an der Arbeit des KJR Forchheim beteiligen.

5. Umfang der Förderung:

Förderungsfähige Kosten sind:

- Reisekosten und Kosten für Gremien (Sitzungen und Tagungen)
- Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (die Höhe des KM-Geldes richtet sich jeweils nach dem aktuell gültigen Bayerischen Reisekostengesetz BayRKG)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf

Nicht gefördert werden:

- Alkohol, Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Liquids sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 300,00 € pro Jahr und Antragsteller.

6. Verfahren

Das Antragsformular für den Jahreszuschuss wird auf der KJR-Homepage im Downloadbereich bereitgestellt.

Antragstellung und Verwendungsnachweis:

Der Antrag auf Grundförderung mit Nennung der einzelnen aktiven Ortsgruppen kann von der Kreisleitung der Jugendorganisation nur in dem Zeitraum vom 15. März bis 1. Mai des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingereicht werden.

Der 1. Mai ist eine Ausschlussfrist. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet. Widerspruch ist nicht möglich.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Kurzer Tätigkeitsbericht über den Zeitraum 2. Mai des letzten Jahres bis 1. Mai des laufenden Jahres als Word-Dokument.
- Arbeitsbericht, bestehend aus min. 2 und max. 4 Bildern aus den „Highlights des Jahres“ (Zeitraum 2. Mai des letzten Jahres bis 1. Mai des laufenden Jahres) in druckfähiger Auflösung, z. B. als JPG-Datei. Die Bilder sollten einzeln geschickt werden. Zusätzlich eine separate Word- oder Textdatei mit einer kurzen Beschreibung der einzelnen Bilder mit jeweils max. 150 Zeichen inkl. Leerzeichen. Darüber hinaus kann die Abgabe des Arbeitsberichts für die Veröffentlichung im KJR Jahresbericht besonders gewertet werden.
- Terminübersicht der Gremien (Sitzungen und Tagungen)
- Nachweis über die Verwendung der Mittel
- Auflistung der einzelnen aktiven Ortsgruppen, die mindestens seit dem 1. Januar des laufenden Jahres bei der Kreisleitung der Jugendorganisation gemeldet sind.

Der Antrag muss von der Kreisleitung (Vorstand) vom Jugendverband unterschrieben sein.

4.1.2. Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss soll die antragsberechtigten Gruppen bei der Durchführung ihrer qualifizierten fachbezogenen Jugendarbeit unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Vereine, Kirchengemeinden, Jugendinitiativen und Jugendtreffs.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuschuss wird für die laufende regelmäßige (mind. 14-tägige) stattfindende Gruppenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einer Organisation ausbezahlt. Hierzu gehören nicht Konfirmanden- bzw. Kommuniongruppen. Das betreffende Mitglied muss mindestens seit dem 1. Januar des laufenden Jahres dem KJR Forchheim gemeldet sein.

4. Umfang der Förderung:

Alle berechtigten Antragsteller erhalten pro Mitglied einer Kinder- und Jugendgruppe (in der offenen Jugendarbeit, die aktiven Teammitglieder) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung. Zusätzliche Berücksichtigung findet die Anzahl der aktiven Jugendleiter/-innen bzw. Teamleiter/-innen.

Für Juleica-Inhaber/-innen wird dabei die doppelte Pauschale gerechnet. Darüber hinaus kann die Abgabe eines Arbeitsberichtes über den Zeitraum 2. Mai letzten Jahres bis 1. Mai des laufenden Jahres für die Veröffentlichung im KJR Jahresbericht, die Fördersumme nochmals erhöhen. Der Gesamtfördersatz wird gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt.

5. Verfahren

Das Antragsformular für den Jahreszuschuss wird auf der KJR-Homepage im Downloadbereich bereitgestellt.

Antragstellung und Verwendungsnachweis:

Der Antrag auf Jahreszuschuss mit Nennung der Mitgliederzahlen kann nur in dem Zeitraum vom 15. März bis 1. Mai des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingereicht werden.

Der 1. Mai ist eine Ausschlussfrist. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet. Widerspruch ist nicht möglich.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Nachweis über die aktuellen Mitgliederzahlen ab 1. Januar des laufenden Jahres. Als Mitgliedernachweis gelten die Meldebögen an die Landesverbände oder wenn nicht vorhanden, eine eigene Aufstellung.

- Kopie der aktuellen Juleicas
- ggf. einen Arbeitsbericht, bestehend aus min. 2 und max. 4 Bildern aus den „Highlights des Jahres“ (Zeitraum 2. Mai des letzten Jahres bis 1. Mai des laufenden Jahres) in druckfähiger Auflösung, z. B. als JPG-Datei. Die Bilder sollten einzeln geschickt werden. Zusätzlich eine separate Word- oder Textdatei mit einer kurzen Beschreibung der einzelnen Bilder mit jeweils max. 150 Zeichen inkl. Leerzeichen.

Der Antrag muss von der Leitung (Vorstand, Pfarrer/-in, Teamleitung) der Vereine, Kirchengemeinden, Jugendinitiativen und Jugendtreffs unterschrieben sein.

4.2. Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Eine Freizeitmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt wird (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs). Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 17 Tage dauern.
- An- und Abreise gelten jeweils als ganzer Tag, wenn sie zusammen mindestens mehr als 20 Stunden ergeben. Dazu zählen beispielsweise: Anfahrt, Essen, Spiel, Schlaf.
- Die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.
- Es müssen mindestens 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) an der Maßnahme teilnehmen.
- Pro angefangene 5 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) wird ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/-in gefördert. Zum Beispiel bei 6 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) werden 2 ehrenamtliche Betreuer/-innen gefördert.
- **Es werden keine Honorare gefördert.**
- Die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Der Aufenthalt muss im Sinne der Jugendarbeit in Jugendherbergen, Jugend- und Freizeithäusern, Zeltlagern, oder vergleichbaren Einrichtungen verbracht werden. Bei begründeten Ausnahmen ist die Unterbringung in einem einfachen Hotel möglich.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge, aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen richtet sich die Höhe des KM-Geldes jeweils nach dem aktuell gültigen Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG).
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.)
- Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben
- Exerzitien, Tage der Orientierung

- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- geschlossene Treffen/Probenwochenenden von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen

sowie

- Alkohol, Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Liquids sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen). Der Höchstbetrag einer Maßnahme liegt bei 1.300,00 €. Bei Maßnahmen, die 10 Tage und länger dauern, wird der Höchstzuschuss auf 2.000,00 € erhöht. Mit einer gültigen Juleica verdoppelt sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in auf 10,00 € pro Tag. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Nicht abgerufene Haushaltsmittel aus dem Förderbereich 4.2 werden befristet in eine zweckgebundene Rücklage für Freizeitmaßnahmen gebucht. Sollten diese im darauffolgenden Haushaltsjahr nicht abgerufen werden, werden sie dem Gesamthaushalt wieder zugeführt.

6. Verfahren

Antragstellung:

- die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen
- den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung
 - b) ein zeitlicher Programmablauf
 - c) eine Teilnehmerliste mit Unterschriften im Original
 - d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen in Kopie)

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Bewilligung

Der KJR Forchheim bewilligt den Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

4.3. Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der Kreisjugendring trägt durch Beratung und Unterstützung (z.B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden hierbei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrung durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Eine örtliche oder gemeindliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung an Teilnehmer/-innen im Kreisgebiet bzw. dem Gemeindegebiet richtet. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen davon, bspw. aufgrund des schulischen Einzugsgebiets, berücksichtigt werden.

Die Förderung des KJR Forchheim ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

Eine Jugendbildungsmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt wird (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen und Jugendtreffs).

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) grundsätzlich mindestens 9 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind;
- die Teilnehmer/-innenzahl (Kinder und Jugendliche) mindestens 7 beträgt;
- die Teilnehmer/-innenzahl (Kinder und Jugendliche) nicht mehr als 60 beträgt;
- pro angefangene 20 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) muss 1 Referent/-in anwesend sein;

- pro angefangene 6 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) wird ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/-in oder Referent/-in gefördert. Zum Beispiel bei 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) werden 2 ehrenamtliche Betreuer/-innen oder Referenten/-innen gefördert.

Dauer der Maßnahmen:

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden)
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Tage/Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen richtet sich die Höhe des KM-Geldes jeweils nach dem aktuell gültigen Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG).
- Honorare für Referenten/-innen (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche).
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.)
- Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben
- reine Freizeiten ohne gezieltes Bildungsprogramm
- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahme umfassen
- Touristische Unternehmungen
- Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Exerzitien, Tage der Orientierung
- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen,
- geschlossene Treffen/Probenwochenenden von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen
- schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

sowie

- Alkohol, Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Liquids sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen und Referenten/-innen). Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen und Referenten/-innen). Mit einer gültigen Juleica verdoppelt sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in und Referent/-in auf 9,00 € bzw. 7,00 €. Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 900,00 € gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

5. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Ausschreibung bzw. Einladung
- b) die Teilnehmer/-innenliste mit Unterschriften im Original
- c) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf,
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie
 - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
- d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen in Kopie)

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

4.4. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen

1. Zweck der Förderung

Die Jugendleiter/-innen, der im KJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen/Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) werden durch eine Förderung der Teilnehmergebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt. Durch diese gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen wird die Teilnahme an einer Juleica-Grundausbildung und nachfolgender Ausbildung erleichtert.

2. Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/-innen an Jugendleiterlehrgängen wird gefördert.

Dies ist die einzige Förderung, die sich an Privatpersonen richtet und daher auch die Auszahlung der Förderung an diese Privatperson ermöglicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Jugendleiter/-innen der im KJR Forchheim zusammen-geschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Jugendgruppen), Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen sowie Betreuer/-innen des KJR Forchheims die innerhalb des Landkreises Forchheim in der Jugendarbeit tätig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter/-innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter/-innen, die zur Erlangung (= Erstaussstellung) oder Verlängerung der Juleica berechtigen. Gefördert wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des KJR Forchheim.

5. Umfang der Förderung

Pauschale Förderung bei Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung):

Für die Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung) ist eine umfangreiche Grundausbildung erforderlich. Die dafür aufgewendeten Kosten werden einmalig mit einer Pauschale in Höhe von 40,00 € gefördert.

Förderung von Fortbildungsveranstaltungen:

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann nur mit einer gültigen Juleica gefördert werden. Die Fortbildungsveranstaltung muss die Vorgaben für die Verlängerung der Juleica erfüllen.

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Selbstkosten, max. 30,00 € pro Person, pro Jahr.

6. Verfahren

Antragstellung:

Pauschale Förderung bei Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung):

Mit der Erstaussstellung der Juleica bekommt der/die Jugendleiter/-in die pauschale Förderung auf ein Privatkonto auf Antrag ausbezahlt. Das Antragsformular wird vom KJR zugesendet.

Förderung von Fortbildungsveranstaltungen:

Die Antragstellung für Fortbildungsveranstaltungen erfolgt auf einem Antragsformular, spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fortbildung. Beizufügen sind eine Kopie der gültigen Juleica, eine Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiterlehrgangs sowie ein Nachweis der Fahrtkosten: Fahrkarte oder Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen richtet sich die Höhe des KM-Geldes jeweils nach dem aktuell gültigen Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG).

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

4.5. Förderung von Aktionen/Maßnahmen zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung niederschwelliger und kurzfristiger Aktionen und Maßnahmen zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitliche befristete Aktionen/Maßnahmen, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern. Aktionen/Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt werden (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen und Jugendtreffs). Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktion/Maßnahme sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein konkretes Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht allgemein je nach Festlegung des Antragstellers.

Weitere Förderungsvoraussetzungen sind:

- die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein
- die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Materialien für die Aktion/Maßnahme in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden
- ein kurzer Bericht im Nachgang der Aktion/Maßnahme, der die Zielsetzung, die Anzahl der Teilnehmenden, den Ablauf und mind. zwei Bilder mit dem Ergebnis der Aktion/Maßnahme beinhaltet

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

Gefördert werden Anschaffungs-/Materialkosten (ohne Transportkosten) für kreative, gestalterische, handwerkliche, naturschützende, soziale, ökologische Aktionen/Maßnahmen (Aufzählung nicht abschließend), beispielsweise

- Wände vom Jugendraum gestalten (keine Baumaßnahmen)
- Sachen/Dinge selber bauen, die zur Unterstützung für die eigene Jugendarbeit geeignet sind wie z.B. Hochbeete, Sitzgelegenheiten
- Saatkugeln herstellen

Nicht gefördert werden:

- Eintritte für Freizeit- oder Vergnügungsparks
- Tagesfahrten/Ausflüge
- Geräte/Gegenstände nach RL 4.6
- Transportkosten
- Fahrtkosten
- Verpflegung (Essen und Getränke)
- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises Forchheim gefördert werden oder gefördert werden können (Doppelförderung Landkreis)
- Maßnahmen, die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben
- Touristische Unternehmungen
- Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Exerzitien/Tage der Orientierung

- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen,
- geschlossene Treffen/Probenwochenenden von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen

sowie

- Alkohol, Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Liquids sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 % der förderungsfähigen Anschaffungs-/Materialkosten (ohne Transportkosten), höchstens jedoch 250,00 € pro Jahr und Antragsteller.

6. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Aktion/Maßnahme, die Anzahl der Teilnehmenden sowie der Ablauf ersichtlich sind,
- mind. zwei Bilder aus dem die Ergebnisse der Aktion/Maßnahme erkennbar sind
- ein Kosten- und Finanzierungsplan inkl. der Belege in Kopie. Die Belege müssen in einem zeitlichen Zusammenhang zur Maßnahme/Aktion stehen.

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Anschaffung des Projektmaterials und Abschluss der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

4.6. Förderung von Geräten

1. Zweck der Förderung

Die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) sollen über geeignete Geräte verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Landkreis Forchheim lediglich Geräte gefördert, die landkreisweit genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Geräte können für die nicht fach- oder verbandsspezifische Jugendarbeit gefördert werden:

- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Größere Spielgeräte
- Pavillons, Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Fahrzeug für Eigennutzung und Verleih (nur Jugendorganisation mit Kreisebene)

Nicht gefördert werden:

- Geräte die fach- oder verbandsspezifisch verwendet werden.
- Geräte die dem kommerziellen Einsatz dienen (Weitergabe an Dritte gegen Entgelt)
- Bürogeräte
- Einrichtungsgegenstände (Tisch, Stühle usw.)
- Reparaturkosten
- Verbrauchsgüter
- Transport- und Versandkosten

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs). Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen die Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Anschaffungskosten ohne Transport- und Versandkosten
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der förderungsfähigen Anschaffungskosten bei Jugendgruppen, Vereinen, Jugendgemeinschaften (Jugendtreffs, Jugendinitiativen)
- 40% der förderungsfähigen Anschaffungskosten bei Jugendverbänden
- höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr und Antragsteller (Förderzeitraum 16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres)

6. Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Belege in Kopie beizufügen.

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Anschaffung der Geräte beim Kreisjugendring einzureichen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Verwendungsnachweis:

Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis. Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Forchheim durch den Kreisjugendring Forchheim wurden von der KJR-Vollversammlung am 27. November 2024 beschlossen und treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Impressum:
Kreisjugendring Forchheim
im Bayerischen Jugendring KdöR
Äußere Nürnberger Str. 1
91301 Forchheim

Tel.: 09191/7388 - 0
Fax: 09191/7388 - 10
info@kjr-forchheim.de
www.kjr-forchheim.de